



Geschäftsreglement VBF

1. Wartelisten (Ergänzung Art. 13 der Statuten)

Der VBF führt die folgenden Wartelisten für neue Bootsplatzmieter:

- a) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz während mindestens 5 Jahren in den Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Schwyz oder dem Bezirk Gersau;
- b) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz während mindestens 5 Jahren im Kanton Schwyz;
- c) andere Personen.

Die Dauer des Wohnsitzes gemäss Abs. a) und b) muss nicht ununterbrochen erfolgt sein.

Für die Aufnahme in die Warteliste ist eine erstmalige Einschreibgebühr von Fr. 150.- zu entrichten. Für den Verbleib auf der Warteliste ist eine jährlich wiederkehrende Bestätigungsgebühr von Fr. 50.- zu entrichten. Für VBF-Passivmitglieder sind diese Gebühren im Mitgliederbeitrag enthalten.

Wird einem Interessenten auf der Warteliste ein Platz angeboten und verzichtet er auf die Übernahme, so wird sein Anmeldedatum um 2 Jahre zurückgesetzt. Verzichtet der Interessent bei wiederholter Anfrage auf den Platz, wird er in der Warteliste auf „inaktiv“ gesetzt. Er wird erst wieder berücksichtigt, wenn er sich meldet und sein ernsthaftes Interesse bekundet.

Zusätzlich führt der Verein pro Platzkategorie eine Warteliste für bestehende Bootsplatzmieter, welche die Platzkategorie wechseln möchten.

2. Priorität in der Vergabe der Bootsplätze (Ergänzung Art. 13 der Statuten)

Bei der Vergabe der Bootsplätze ist nach folgender Priorität vorzugehen:

- a) Vereinsmitglieder, welche die Platzkategorie wechseln möchten, sind vorab anzufragen, ob sie einen freigewordenen Platz übernehmen möchten. Die Reihenfolge unter mehreren Interessenten bestimmt sich allein nach dem Anmeldedatum für die betreffende Platzkategorie, unabhängig von den Vergabekategorien gemäss Ziff. 1 Abs. 1 lit. a-c. Bei Vorliegen eines freien Bootsplatzes erfolgt die Anfrage durch den VBF nur unter den Interessenten der angemeldeten Platzgrössenkategorie. Ein Wechsel auf eine andere Platzkategorie ist frühestens möglich, nachdem das Vereinsmitglied einen neu zugeteilten Platz 4 Jahre selber genutzt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- b) Sofern kein bisheriges Vereinsmitglied den freigewordenen Platz übernehmen möchte, werden die Bootsplätze gemäss den in Ziff. 1 Abs. 1 aufgezählten Wartelisten zugeteilt, wobei in erster Linie Personen gemäss Warteliste a) und in letzter Linie Personen gemäss Warteliste c) berücksichtigt werden.
- c) Stehen sich innerhalb der Vergabekategorien a-c mehrere Bewerber gegenüber, so wird der freie Bootsplatz gemäss folgender Reihenfolge zugeteilt:
 - aa) Personen aus Gersau erhalten den Vorrang vor jenen in Ingenbohl, solange Gersau weniger als 23 Prozent der Plätze innehat, welche Personen aus Ingenbohl, und Gersau gesamthaft belegen.
 Personen aus Ingenbohl erhalten den Vorrang vor jenen aus Gersau, solange Ingenbohl weniger als 77 Prozent der Plätze innehat, welche Personen aus Ingenbohl und Gersau gesamthaft belegen.
 Ingenbohl werden dabei die folgenden Bootsplätze angerechnet: Bootsplatzmieter mit Wohnsitz in Ingenbohl, Bootskontingent der Werft.
 Gersau werden dabei die folgenden Bootsplätze angerechnet: Bootsplatzmieter mit Wohnsitz im Bezirk Gersau.
 Verändert sich die vom Bezirk Gersau heute zur Verfügung gestellte Anzahl Plätze von 50 oder jene der Gemeinde Ingenbohl von 172, so ist das Verhältnis entsprechend neu festzulegen (vgl. Art. 12 der Statuten).
 Ingenbohl steht in aa) für die Gemeinden Ingenbohl, Schwyz und Morschach
 - bb) In zweiter Linie ist innerhalb einer Bootskategorie das Datum der Anmeldung (Zahlungstermin Einschreibgebühr) auf der Warteliste massgebend.
 - cc) In letzter Linie kann einem Mitglied ein zweiter Bootsplatz gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten zugeteilt werden.

3. Besondere Bestimmungen betr. Vergabe der Bootsplätze (Ergänzung Art. 13 der Statuten)

- a) Bootsplätze werden nur natürlichen Personen und nur Mitgliedern des VBF zugeteilt. Mit der Zuteilung eines Bootsplatzes hat ein Bewerber dem Verein beizutreten. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 3 der Statuten und die Vermietung gemäss Art. 15 der Statuten und lit. g) nachstehend.
- b) Neue Bewerber, die sich auf die Warteliste einzutragen wünschen, jedoch nicht Mitglied des Vereines werden, haben eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 150.- zu entrichten. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- c) Der Vorstand bestimmt jedem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten soll, eine Frist für die Abgabe der definitiven Anmeldung und Zahlung der damit verbundenen Verbindlichkeiten. Erfolgt die Anmeldung und/oder die Zahlung nicht fristgerecht, so ist der nächste Interessent anzufragen.
- d) Wenn jemand gemäss Warteliste für eine Platzzuteilung an der Reihe ist, aber zum Zeitpunkt der möglichen Zuteilung den entsprechenden Bootsplatz nicht be-

anspricht, wird dessen Anmeldedatum auf der Anmelde­liste um zwei Jahre zurück­gesetzt.

- e) Allfällige Haltergemeinschaften berechtigen nur für einen Bootsplatz. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 der Statuten
- f) Sollten mehr Bootsplätze zur Verfügung stehen, als der Verein Antragsteller auf Mitgliedschaft hat, dann kann der Verein die entsprechenden Bootsplätze vorübergehend vermieten (vgl. Art. 15 der Statuten).
- g) Wird ein Liegeplatz gem. Art. 15 der Statuten infolge Nichtbenutzung durch den Vorstand gemäss Warteliste einem Sekundärmieter zugewiesen, so umfasst die Miete die vollen Kosten. Das Mitglied, welches den Platz freigegeben hat, trägt die Amortisation und Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals der gesamten Platzkosten selber. Er kann diese nicht an den Sekundärmieter weiterbelasten.
- h) Ein neu zugeteilter Platz muss grundsätzlich durch den neuen Mieter ab Beginn des Mietverhältnisses selber genutzt werden. Der Liegeplatz kann nicht sofort zur Sekundärvermietung frei gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- i) ¹ Sofern die Bootsplätze nicht mindestens zu 2/3 mit Segelbooten belegt sind, darf ein frei werdender Bootsplatz nur dem Nächstberechtigten auf der Warteliste vergeben werden, wenn er den Bootsplatz mit einem Segelboot belegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Ein bestehender Mieter kann einen Bootswechsel von einem Segelboot zu einem Motorboot beantragen, sofern er als Mieter seinen Platz mindestens 5 Jahre mit einem Segelboot genutzt hat. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

4. Haltergemeinschaften (Ergänzung Art. 14 der Statuten)

- a) Bei Haltergemeinschaften tritt ausschliesslich derjenige als Darlehensgeber und Mietvertragspartner auf, welcher als Hauptbeteiligter bezeichnet ist und die entsprechende Mitgliedschaft gegenüber dem VBF ausübt. Hauptbeteiligter ist diejenige Person, welcher gemäss statutarischen Vergabekriterien ein Platz zugeteilt wurde.
- b) Eine Haltergemeinschaft besteht aus einem Hauptbeteiligten und höchstens 3 weiteren Nebenbeteiligten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind die engeren Familienangehörigen (direkte Nachkommen).
- c) Haltergemeinschaften berechtigen nur für einen Bootsplatz. Sie berechtigen alle Mitglieder gleichermassen zur Nutzung des gemieteten Bootsplatzes mit einem gemeinsamen Boot.

¹ Absatz i) gilt rückwirkend für alle Interessenten auf der Warteliste

- d) Verlässt der Hauptbeteiligte die Haltergemeinschaft, so kann auf Antrag des Hauptbeteiligten ein Mitglied an seine Stelle treten, sofern dieses mindestens während 5 Jahren ununterbrochen der Haltergemeinschaft angehört hat. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.
- e) Haltergemeinschaften sind unzulässig oder werden aufgelöst, wenn die Vermutung besteht, dass
- i. die Statuten umgangen werden
 - ii. wirtschaftliche Interessen verfolgt werden
- Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Auflösung von Haltergemeinschaften. Der Entscheid ist endgültig.
- f) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus einer bestehenden Haltergemeinschaft ausschliessen, sofern diese namhaft gegen die Hafensordnung verstossen. Der Entscheid ist endgültig.
- g) Nutzt der Hauptbeteiligte das stationierte Boot erwiesenermassen ohne triftige Gründe nicht mehr oder nur noch selten oder überlässt es einem oder mehreren Mitgliedern der Gemeinschaft zur Nutzung, so stellt dies ein Kündigungsgrund für den Bootsplatz dar.

5. Schlussbestimmungen

Die Ergänzung oder Änderung dieses Reglements ist gemäss Art. 26 der Statuten jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.

Dieses Geschäftsreglement wurde durch den Vorstand am 28.04.2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Verein Bootshafen Fallenbach

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Erich Wegmann

Markus Völke